

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1 Zweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Vorbeugung und zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Afrikanischen Schweinepest sind Maßnahmen notwendig, die der Früherkennung des Eintrages dieser Tierseuche in den Schwarzwildbestand und der Reduzierung des Schwarzwildbestandes dienen, um mögliche Infektionswege auszuschließen. Zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jagdbezirksinhaber und Hundeführer für jagdliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes, der Früherkennung und biosicheren Entsorgung von Schwarzwild-Tierkörpern wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt.
- 1.2 Die Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Aufsichtsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ist Gegenstand für:

- a) die Erlegung von Schwarzwild aller Altersklassen in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 31. März 2022,
- b) den Einsatz von leistungsgeprüften (brauchbaren) Jagdhunden bei revierübergreifenden Ansitzdrückjagden in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022.
- c) den Fund von Fallwild, Unfallwild oder für krank erlegtes Schwarzwild, sofern die Bereitstellung von Probenmaterial beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) zum Zweck der Durchführung von Laboruntersuchungen erfolgt und der Schwarzwild-Tierkörper in dem in Mecklenburg-Vorpommern nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt worden ist.

## **3 Empfänger der Entschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe a und c an private und kommunale Jagdausübungsberechtigte, für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe b an die Hundeführerin oder den Hundeführer.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird,
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten.

#### **4 Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird als pauschaler Festbetrag

- a) in Höhe von 50 Euro für jedes erlegte Stück Schwarzwild,
- b) in Höhe von 35 Euro für jeden Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes oder
- c) in Höhe von 50 Euro für jedes gefundene Stück Fallwild, Unfallwild oder krank erlegte Stück Schwarzwild

gewährt.

#### **5 Entschädigungsvoraussetzungen**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 Buchstabe b setzt voraus, dass

- a) die revierübergreifende Ansitzdrückjagd mindestens in zwei direkt aneinander angrenzenden Jagdbezirken durchgeführt wird und
- b) brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 35 des Landesjagdgesetzes mit einer Prüfung der Brauchbarkeit in den Stufen C oder E gemäß § 15 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) eingesetzt werden,
- c) der Hundeführer Inhaber eines gültigen Jagdscheins ist.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Die Aufwandsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde gewährt. Hierfür sind die bei der zuständigen Behörde erhältlichen Formulare zu verwenden (Anlagen 1, 2 und 3). Die Anträge sind jeweils in der zweiten vollen Kalenderwoche des Folgemonats zu stellen.
- 6.1.2 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe a (Anlage 1) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der Jagdbezirk oder der größte Teil des Jagdbezirkes liegt. Dem Antrag sind
- a) die erste Durchschrift (grün) des Wildursprungsscheines gemäß § 3 Absatz 1 der Wildhandelsüberwachungsverordnung vom 23. März 2001 (GVOBl. M-V S. 79, 109), die durch die Verordnung vom 6. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 764) geändert worden ist, mit sich darauf befindlichem Nachweis über die erfolgte amtliche Untersuchung auf Trichinen (gemäß Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 [BGBl. I S. 1358], die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 [BGBl. I S. 1480] geändert worden ist in Verbindung mit Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 [BGBl. I S. 480 (619)], die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 [BGBl. I S. 47] geändert worden ist) oder Adresse sowie der Unterschrift des Abnehmers oder anderweitiger Nachweis über den Verbleib des Tierkörpers,
  - b) der gefrorene oder gekühlte Pürzel des erlegten Schwarzwildes und
  - c) ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie
- beizufügen.
- 6.1.3 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe b (Anlage 2) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der größte Teil der Fläche der beteiligten Jagdbezirke liegt. Dem Antrag ist als Nachweis der Brauchbarkeit des Hundes die Brauchbarkeitsbestätigung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Jagdhundbrauchbarkeitsverordnung sowie der gültige Jagdschein in Kopie beizufügen.
- 6.1.4 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe c (Anlage 3) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der größte Teil der Fläche der beteiligten Jagdbezirke liegt. Dem Antrag ist die zweite Durchschrift (gelb) des Wildursprungsscheins beizufügen, auf dem das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Angaben bezüglich der Probennahme sachlich bestätigt hat.

## 6.2 Auszahlungsverfahren

Auszahlungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin. Die Auszahlung (Mittelanforderung) erfolgt auf der Grundlage der nach Nummer 6.1 gestellten Anträge und der zugehörigen Nachweise, die durch die Forstämter oder Nationalparkämter bei der Auszahlungsbehörde geprüft einzureichen sind. Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern veranlasst die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die antragstellende Person nach Prüfung des Antrages und der Nachweise.

## 7 Prüfrechte

Das Finanzministerium, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die Auszahlungsbehörde und der Landesrechnungshof haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung vor Ort und Stelle sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 8 Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Vorschrift.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. April 2021 in Kraft und am 30. April 2022 außer Kraft.